

Dachwellplatten

410

Stand: 09/2020

Beschreibung

Bei den im Außenbereich häufig anzutreffenden grauen, älteren Dachwellplatten handelt es sich in der Regel um [Asbestzement](#)-Produkte. Die Platten (AZ-Platten) sind gemeinhin auch unter dem Handelsnamen "Eternit"-Platten bekannt (es gibt auch ähnlich aussehende, asbestfreie Produkte unter demselben Namen). Seit 1993 besteht für Asbest ein Verwendungsverbot in Deutschland.



Abb. 1: Asbestzement-Wellplatten („Eternit“)

Asbestzementprodukte dürfen nicht bearbeitet (Sägen, Schleifen, Bohren) oder gereinigt werden (Bürsten, Hochdruckreiniger).

Bezüglich der Verwitterung lassen sich beschichtete und unbeschichtete Asbestzement-Platten (siehe auch [Fassadenverkleidungen](#)) unterscheiden. Beschichtete beziehungsweise dampfgehärtete Wellplatten sind meist resistenter gegenüber Witterungseinflüssen und Luftverschmutzungen. Unbeschichtete Asbestzement-Produkte zeigen wesentlich schneller Anzeichen von Oberflächenkorrosion (zum Beispiel durch Moosbewuchs), in dessen Folge von Faserfreisetzungen auszugehen ist.

Ein Sanierungserfordernis nach der Asbest-Richtlinie von 1996 ist im Baubereich nur für schwach gebundenen Asbest geregelt. Die Verwendung von Asbestfasern sowie Erzeugnissen und Gemischen, (...) ist nach Anhang XVII Abschnitt 6 Spalte 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH-VO) verboten. In Abs. 2 ist als Ausnahme definiert: „Die Verwendung von Erzeugnissen, die Asbestfasern gemäß Absatz 1 enthalten, und die schon vor dem 1. Januar 2005 installiert bzw. in Betrieb waren, ist weiterhin erlaubt, bis diese Erzeugnisse beseitigt sind, oder bis **ihre Nutzungsdauer** abgelaufen ist.“ Davon ist auszugehen, wenn das Bauteil nicht mehr entsprechend seiner beim

Einbau vorgesehener Bestimmung verwendet wird oder von einem Bauteil Gefahren ausgehen. Schätzungen gehen davon aus, dass in Deutschland jährlich ca. 20 bis 22 Mio. m² Asbestzement-Platten im Zuge von Rückbau- und Sanierungsmaßnahmen zur Entsorgung anfallen.

Vor dem Rückbau unbeschichteter AZ-Platten sind diese mit staubbindenden Mitteln, wie zum Beispiel Restfaserbindemittel, zu besprühen beziehungsweise die Oberflächen sind durch einen Wassersprühnebel feucht zu halten.

Probenahme

Bei älteren Platten ist eine Probenahme nicht erforderlich, da hier von einer Asbesthaltigkeit auszugehen ist. Bei Zweifelsfällen wird ein Probenstück durch [Abbrechen](#) gewonnen. Eine Staubeentwicklung und Faserfreisetzung ist zu unterbinden.

Weitere Hinweise:

[Vorgehensweise bei der Erkundung von Dächern](#)

Entsorgung

Maßgeblich bei der Entsorgung von [Asbest](#) und asbesthaltigen Produkten sind die Vorgaben der Deponieverordnung (DepV), des LAGA-Merkblattes 23, der AVV und der TRGS 519.

Fest gebundene oder behandelte asbesthaltige Abfälle werden auf Deponien ab DK I, verpackt zum Beispiel in Big-Bags, abgelagert.

Abfallschüssel:

17 06 05* asbesthaltige Baustoffe

Hinweis Überlassungspflichten:

Gefährliche Abfälle, die [Asbest](#) enthalten, sind in der Regel zu beseitigen und somit in Bayern gemäß Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) der für den Erzeuger zuständigen entsorgungspflichtigen Körperschaft zu überlassen. In der Regel sind die Gebietskörperschaften entsorgungspflichtig.